

# Stellungnahme

Dezember 2024

## Bitkom zum Referentenentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/1544 und zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1543 über die grenzüberschreitende Sicherung und Herausgabe elektronischer Beweismittel im Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union („E-Evidence“)

### Zusammenfassung

Bitkom begrüßt den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2023/1544 und zur Durchführung der EU-Verordnung 2023/1543. Der Entwurf stellt einen wichtigen Schritt dar, um die grenzüberschreitende Sicherung und Herausgabe elektronischer Beweismittel zu regeln. Dabei ist es aus Sicht der digitalen Wirtschaft essenziell, dass die neuen Regelungen praktikabel, technologieoffen und rechtsstaatlich ausgewogen umgesetzt werden.

Wir möchten an dieser Stelle auf spezifische Aspekte des Referentenentwurfs eingehen, die aus unserer Sicht Anpassungen erfordern, um sowohl die Interessen der Wirtschaft als auch die der Strafverfolgungsbehörden effektiv zu berücksichtigen.

## Technische Spezifikationen für den Zugang zum dezentralen IT-System (§§ 6, 10, 11)

Bitkom sieht die Notwendigkeit klarer technischer Standards für den Zugang zum dezentralen IT-System, da derzeitige europäische Vorgaben auf E-Codex basieren. Dieser Standard ist jedoch primär auf Behörden und Justizinstitutionen ausgerichtet und nicht direkt für Diensteanbieter zugänglich. Diensteanbieter benötigen jedoch Zugang zu diesem System, um die Anfragen der Behörden rechtskonform und effizient bearbeiten zu können.

Die Bundesnetzagentur sollte gemäß ihrer langjährigen Expertise und unter Berücksichtigung des § 170 Abs. 6 Telekommunikationsgesetz (TKG) in die Entwicklung dieser Standards eingebunden werden. Sie könnte gemeinsam mit dem Markt praxismgerechte Spezifikationen erarbeiten, die den Zugang über die E-Justiz-Koordinierungsstelle Europa (EKE) für nationale Diensteanbieter erleichtern.

§ 170 Abs. 6 TKG regelt aktuell den Zugang zu technischen Spezifikationen und Standardisierungen im Bereich der Telekommunikation. Wir empfehlen, § 170 Abs. 6 TKG, um die Zuständigkeit für die Spezifikation des Zugangs zum dezentralen IT-System zu erweitern.

Berücksichtigung müssen jedoch auch die vielen neu Verpflichteten nach der Verordnung darunter DNS-Anbieter, Registrare, Webhoster etc. finden. Es ist unklar was für ein Anfragevolumen diese Verpflichteten treffen wird. In diesem Fall bedarf es einer praxistauglichen Lösung.

Darüber hinaus fehlt bislang die klare Zusage, dass ein effektiver und praktikabler Zugang für Anbieter sichergestellt wird. Mitgliedstaaten, wie Deutschland, tragen die Verantwortung, die sichere Anbindung der Anbieter an das System zu ermöglichen und sicherzustellen, dass der Zugang zuverlässig gewährleistet ist. Eine sichere Anbindung ist essenziell für die Anbieter. Die Möglichkeit, Anbietern Zugangsdaten bereitzustellen, die dann in die bestehende Referenzimplementierungsoberfläche integriert werden könnten, wäre technisch zwar unkompliziert, stößt jedoch bei den Anbietern auf Kritik, da sie zusätzliche Aufwände und Abhängigkeiten verursachen würde.

Zudem ist davon auszugehen, dass Diensteanbieter eine Vielzahl von Anfragen erhalten werden, was effiziente Zugangsverfahren umso dringlicher macht. Der aktuelle Zustand der vorgesehenen Weboberfläche lässt keine praktikable Lösung erkennen.

Daher besteht ein hohes Interesse an einer klaren Schnittstellenbeschreibung, um insbesondere großen Anbietern die Möglichkeit zu geben, eigene Systeme zu betreiben und diese an das nationale System anzubinden.

Gleichzeitig muss auch für kleinere Anbieter ein einfacher und schneller Zugang ermöglicht werden, wie er in der Verordnung bereits vorgesehen ist. Dies könnte durch einen unkomplizierten Zugriff auf die Webanwendung umgesetzt werden. Hier muss sichergestellt werden, dass die Oberfläche nicht nur existiert, sondern auch praxistauglich ist.

Mit dem Gesetz sollte eindeutig geregelt werden, welche minimalen Pflichten Diensteanbieter erfüllen müssen und wie das nationale System diese Vorgaben unterstützt. Eine zentrale Rolle spielt dabei die EKE, deren Aufgaben derzeit nicht ausreichend definiert sind. Es muss zumindest sichergestellt werden, dass eine technische Schnittstelle bereitgestellt wird. Dies würde indirekt auch die Verfügbarkeit einer umfassenden Schnittstellenbeschreibung gewährleisten.

Abschließend benötigen Diensteanbieter die Zusage, dass sie in Deutschland eine zuständige Anlaufstelle haben, die ihnen die notwendigen technischen Informationen und Schnittstellenbeschreibungen zur Verfügung stellt. Ohne diese Zusage bleibt unklar, wie Anbieter ihre gesetzlichen Pflichten effizient und rechtssicher erfüllen sollen.

## **Unterrichtung der Vollstreckungsbehörde (§ 10)**

Der Verfahrensablauf zur Unterrichtung der Vollstreckungsbehörde gemäß Art. 8 der Verordnung und deren Kommunikation mit dem Diensteanbieter ist derzeit unklar geregelt.

Es ist unklar, wie der Diensteanbieter über die erfolgte Prüfung der Anordnung durch die Vollstreckungsbehörde informiert wird.

Es muss sichergestellt werden, dass eine Datenherausgabe weder vorzeitig erfolgt noch durch Verzögerungen behindert wird.

Der Gesetzestext sollte klarstellen, dass die Vollstreckungsbehörde den Diensteanbieter unverzüglich über das Ergebnis ihrer Prüfung informiert. Eine standardisierte Mitteilungspflicht der Vollstreckungsbehörde an den Diensteanbieter würde hier für Rechtssicherheit sorgen und Verzögerungen vermeiden.

## **Erfüllungsaufwand und Kosten**

Die im Referentenentwurf dargestellten Kosten erscheinen insbesondere im Hinblick auf Netzbetreiber zu gering angesetzt.

Die Implementierung des dezentralen IT-Systems und die Einhaltung der neuen rechtlichen Vorgaben werden erhebliche Investitionen in Technik und Personal erfordern. Auch kleinere Anbieter könnten durch zusätzliche Anforderungen überproportional belastet werden.

Eine detaillierte Analyse der tatsächlichen Kosten für die Wirtschaft sollte durchgeführt werden, und der Gesetzestext sollte eine klare Regelung zur angemessenen Kostenübernahme durch den Staat vorsehen.

Darüber hinaus verweisen die Entschädigungsregelungen direkt auf die nationalen Auskunftsverfahren nach dem TKG. Hier ist eine Klarstellung erforderlich, dass die Entschädigungsregelungen auch für Auskunftsersuchen nach e-Evidence-VO anwendbar sind, um Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Bitkom vertritt mehr als 2.200 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

#### Herausgeber

Bitkom e.V.

Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

#### Ansprechpartner

Isabelle Stroot | Referentin Datenschutz

T 030 27576-228 | i.stroot@bitkom.org

#### Verantwortliches Bitkom-Gremium

AK Datenschutz

AK Telekommunikationspolitik

#### Copyright

Bitkom 2024

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugswweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.